



Hafen- und Stegordnung des Marine-Verein Gießen 1892 e.V.

(nachfolgend als MVG bezeichnet)



§ 1 Allgemein

Der MVG betreibt auf dem Gelände einen Bootscharter mit vier Booten. Zudem gibt es Liegeplätze im Wasser für fremde Boote. Die Hafen- und Stegordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Gelände des MVG befinden bzw. dieses betreten.

§ 2 Regelungen

1. Das Betreten der Boote des MVG ist nur mit Erlaubnis des MVG gestattet.
2. Das Betreten der Boote, von Pier, Steg und Slip erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Dies gilt auch für Besucher des auf dem Gelände befindlichen Biergartens und der Gaststätte. Der MVG und seine Beauftragten sind von jeglicher Haftung befreit.
3. Eltern haften für ihre Kinder. Bootseigentümer/Bootsbesitzer/Charterer haften für ihre Gäste.
4. Bootseigentümer/Bootsbesitzer oder Dritte, die das Gelände zum Ein- oder Auslippen nutzen, brauchen hierzu eine Erlaubnis des MVG und müssen ihr Boot/Wasserfahrzeug nachweislich haftpflichtversichert haben.
5. Das Ein- oder Auslippen von Booten darf nicht während des Betriebs des Biergartens erfolgen. Nur in dringenden Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Erlaubnis durch den MVG darf hiervon abgewichen werden.
6. Der Weg auf der Pier und dem Steg zu den Booten des MVG ist jederzeit freizuhalten.
7. Die Slip ist, außer bei Benutzung, jederzeit frei zu halten. Allein Boote des MVG dürfen vor oder in der Slip liegen.
8. Auf der Pier, dem Steg und in der Slip gilt absolutes Rauchverbot.
9. Der Konsum von Cannabis und Handel damit ist auf dem gesamten Gelände des MVG verboten.
10. Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten auf der Pier, dem Steg oder in der Slip ist verboten.
11. Abfälle dürfen nur in dafür vorgesehene Behälter gebracht werden. Es ist ausdrücklich untersagt irgendwelche Gegenstände, egal welcher Art und/oder Beschaffenheit, ins Wasser zu werfen.
12. Hunde dürfen auf der Pier, dem Steg oder in der Slip nur an der Leine geführt werden.
13. Hunde sind an Bord der Boote des MVG nicht erlaubt.
14. Beim betanken von Booten ist die notwendige Sorgfalt anzuwenden, dass es zu keiner Verunreinigung des Wassers und/oder des Pier-, Steg- und Slipbereichs kommt. Bei Verschmutzungen haftet allein der Verursacher. Ein Ölwechsel bei Booten, die kein Eigentum des MVG sind und sich im Wasser befinden, ist untersagt.
15. Die im Wasser liegenden Boote sind so zu befestigen, dass sie keine Beschädigung an der Pier, dem Steg oder der Slip sowie an anderen Booten verursachen.
16. Beim An- oder Ablegen sowie beim Slippen sind Sog- und Wellenschlag zu vermeiden.
17. Ein Festmachen an Booten des MVG ist nur mit Erlaubnis des MVG gestattet.
18. Ein Festmachen an anderen Booten ist nur mit Erlaubnis der jeweils betroffenen Bootseigentümer/Bootsbesitzer erlaubt.
19. Boote von Bootseigentümern/Bootsbesitzern mit Liegeplatz sind nach dem Auslippen so auf dem Gelände kurzfristig abzustellen, dass sie den Geschäftsbetrieb der Gaststätte und des Biergartens nicht behindern.
20. Eine Reinigung von Booten, die nicht dem MVG gehören, ist auf dem Gelände und an dem dafür vorgeschriebenen Ort, nur mit Erlaubnis des MVG möglich. Die Reinigung darf nur mit Wasser und keinen anderen Mitteln/Chemikalien erfolgen. Unmittelbar nach der Bootsreinigung ist die betroffene Grundstücksfläche ebenfalls zu reinigen. Eine Bootsreinigung während des Betriebs des Biergartens ist untersagt.
21. Boote, die nicht dem MVG gehören, aber einen Liegeplatz haben, sind spätestens 24 h nach dem Auslippen vom Gelände des MVG zu verbringen. Andere Boote/Wasserfahrzeuge sind unverzüglich vom Gelände zu entfernen.
22. Ein Abstellen oder Parken von Trailern auf dem Gelände des MVG, die nicht dem MVG gehören, ist nur für die Zeit des Ein- oder Auslippens gestattet.
23. Überholungsarbeiten an Booten, die nicht dem MVG gehören, sind auf dem Gelände nicht gestattet.
24. Automatische Bilgenpumpen und/oder außenbords führende Pump-WC's dürfen an der Pier, am Steg und in der Slip und im gesamten Hafenbereich nicht in Betrieb genommen werden.
25. Die Belange des Naturschutzes sind in besonderer Art und Weise zu beachten.

§ 3 Gültigkeit

Diese Ordnung gilt ab dem 01.04.2024 auf unbestimmte Zeit.

Der Vorstand des Marine-Vereins Gießen 1892 e.V.